

Volljährigkeit Erwachsenenschutz- Massnahmen





Volljährigkeit Erwachsenenschutz-Massnahmen

Inhaltsverzeichnis

1.	Volljährigkeit – was nun?	3
2.	Aufgaben, welche je nach Lebenssituation ab dem 18. Altersjahr anfallen können	4
3.	Braucht Ihre Tochter/Ihr Sohn eine Beistandschaft?	4
4.	Urteilsfähigkeit – muss diese bewiesen werden oder nicht?	4
5.	Erwachsenenschutzrecht – Die neuen Arten von Beistandschaften	4
5.1	Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB	5
5.2	Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB	5
5.3	Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB.....	5
5.4	Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB	5
5.5	Umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB.....	5
6.	Kombinationsmöglichkeiten	6
7.	Wer führt eine Beistandschaft?	6
8.	Wer beantragt eine Erwachsenenschutzmassnahme?	6
9.	Die wesentlichen Unterschiede	6
10.	Weitere Überlegungen zur Übernahme der Beistandschaft durch die Eltern	7
11.	Voraussetzungen der Eltern	7
12.	Weitere Entscheidungshilfen	7
13.	Persönliche Beratung in der Stiftung Bühl	7

1. Volljährigkeit – was nun?

Mit dem 18. Geburtstag wird Ihre Tochter/Ihr Sohn volljährig und daher gemäss Gesetz uneingeschränkt handlungsfähig. Sie/er kann ab diesem Datum selbstständig Verträge abschliessen wie z.B. Kauf-, Verkaufs-, Arbeits-, Miet-, Kreditverträge usw. Die Handlungsfähigkeit erlangen die jungen Erwachsenen, wenn sie mit 18 Jahren volljährig werden und urteilsfähig sind.

Viele Eltern sehen diesem Zeitpunkt mit gemischten Gefühlen entgegen. Es stellt sich die Frage, inwiefern Ihre Tochter/Ihr Sohn wirklich urteilsfähig ist. Als urteilsfähig gilt jemand, der in einer konkreten Lebenssituation 'vernunftmässig' handeln kann, also die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten. Anders ausgedrückt: Urteilsfähig sein heisst, die Realität wahrzunehmen, sich ein Urteil und einen Willen bilden zu können sowie gemäss diesem Willen zu handeln. Kann sie/er dies wirklich?

Zudem können die jungen Erwachsenen heiraten/scheiden oder ein Testament errichten sowie ihre politischen Rechte wahrnehmen (wählen, abstimmen) und in ein Amt gewählt werden, solange sie als urteilsfähig gelten. Ist Ihre Tochter/Ihr Sohn hierzu in der Lage?

Mit der veränderten rechtlichen Situation stellen sich somit für Sie folgende konkrete Fragen:

Kann meine Tochter/mein Sohn

Eher ja

Eher nein

<ul style="list-style-type: none"> • für die eigene Gesundheit und bestmögliche Erhaltung des körperlichen und seelischen Wohls alleine die Verantwortung übernehmen? 		
<ul style="list-style-type: none"> • sich für eine angemessene Lebens-, Wohn- und Arbeitsform entscheiden? alleine in einer Wohnung/einer WG oder im Heim/einer betreuten WG leben, sich selber eine Arbeitsstelle suchen, wissen, was bei einer Kündigung für Schritte unternommen werden müssen 		
<ul style="list-style-type: none"> • ein eigenes Einkommen sichern bzw. verwalten? aus eigenem Lohn, Rente, Ergänzungs- oder Sozialleistungen den gesamten Lebensbedarf decken, Ergänzungsleistungen beantragen, sich gegen IV-Entscheide wehren, alle Rechnungen bezahlen 		
<ul style="list-style-type: none"> • sich administrativ zurechtfinden? abschliessen von Wohn-/Betreuungsvertrag, Lehr-/Arbeitsvertrag, Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung), Einwohnerkontrolle 		
<ul style="list-style-type: none"> • materiellen Versuchungen widerstehen? Ausgaben/Anschaffungen nach dem vorhandenen Geld richten, sparen, verzichten 		
<ul style="list-style-type: none"> • sich gegen Ausnützung wehren? sich durch vermeintliche Freunde zu Geschenken drängen lassen, sich zu Unterschriften verleiten lassen 		
<ul style="list-style-type: none"> • das politische Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen? verstehen, worum es geht, Meinung bilden, sich entscheiden, Meinung in der vorgegebenen Form äussern 		
<ul style="list-style-type: none"> • beurteilen, welche Verpflichtungen und Konsequenzen mit einer Heirat entstehen? 		

Bei vielen Jugendlichen der Stiftung Bühl müssen die meisten der oben stehenden Fragen mit „eher nein“ beantwortet werden. In diesem Fall gilt es zu beurteilen, ob und in welcher Form der junge Mensch Unterstützung und Betreuung benötigt, um sein Leben zu bewältigen. Ob eine Beistandschaft die richtige Massnahme ist, was dies bedeutet, wer diese übernehmen soll und wie sie beantragt wird, legen wir im Folgenden dar. Als erstes soll dargelegt werden, welchen Aufgaben sich die jungen Menschen mit Behinderung gegenüberstellen müssen.

2. Aufgaben, welche je nach Lebenssituation ab dem 18. Altersjahr anfallen können

- Befindet sich Ihre Tochter/ihr Sohn mit 18 Jahren noch in einer schulischen Massnahme, muss bei der IV eine Anmeldung zur Prüfung des Rentenanspruchs eingereicht werden.
- Falls nicht schon von der Stiftung Bühl aus eine berufliche Massnahme eingeleitet wurde, muss diese allenfalls später bei der IV beantragt werden.
- Mit 18 Jahren entsteht der Anspruch auf das kleine IV-Taggeld, falls eine berufliche Massnahme der IV verfügt wurde. Dieses muss in den meisten Fällen beantragt werden.
- Arbeitet und lebt Ihre Tochter/ihr Sohn im geschützten Rahmen einer Institution, müssen zur Finanzierung des Aufenthaltes in der Regel Ergänzungsleistungen beantragt werden.
- In diesem Fall können dann auch die Krankenkassen-Selbstbehalte zurückgefordert werden.
- Alle 2 Jahre erfolgt eine Rentenrevision und auch die Ergänzungsleistungen werden periodisch überprüft.
- Veränderungen der finanziellen Verhältnisse bzw. der Lebenssituation müssen den entsprechenden Stellen gemeldet werden.
- Verträge mit dem Arbeitgeber, der Aufenthaltseinrichtung müssen abgeschlossen werden.
- Mit der für das jeweilige Wohnen verantwortlichen Institution ist ein Betreuungsvertrag abzuschliessen.
- In der Regel verlangen Wohneinrichtungen bei der Aufnahme den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
usw.

3. Braucht Ihre Tochter/ihr Sohn eine Beistandschaft?

Die im Erwachsenenschutzrecht aufgeführten Massnahmen dienen dazu, einen Menschen davor zu schützen, seine eigene Handlungsfähigkeit zum eigenen Schaden/Nachteil zu benutzen oder von anderen Personen ausgenutzt zu werden. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden** (im Folgenden **KESB** genannt) bzw. die Mandatsführenden (Beistände) bieten aber auch Unterstützung und Beratung bei der Bewältigung persönlicher Angelegenheiten und der eigenen Lebensgestaltung. Alles was mit diesem Thema zusammenhängt, wird im Erwachsenenschutzrecht geregelt. Als erstes muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Hierfür stellen sich folgende Fragen:

- Liegt ein Schwächezustand vor? Dies ist der Fall, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann.
- Bezüglich welchen Angelegenheiten liegt ein Schutzbedürfnis vor?
- Ist eine behördliche Massnahme geeignet und verhältnismässig? Wenn ja, welche?
- Gibt es Alternativen zu behördlichen Massnahmen?

4. Urteilsfähigkeit – muss diese bewiesen werden oder nicht?

Gemäss Gesetz Art. 16 ZGB ist jede Person urteilsfähig, welche nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftmässig zu handeln. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Menschen mit der Diagnose 'geistige Behinderung' von Gesetzes wegen als urteilsunfähig beurteilt werden. Ansonsten muss diese Urteilsunfähigkeit von einem Arzt attestiert werden.

5. Erwachsenenschutzrecht – Die neuen Arten von Beistandschaften

Übersicht Stufenfolge der Erwachsenenschutzmassnahmen

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung	geringe Intensität des Eingriffs
Gesetzliche Vertretungsrechte	

Begleitbeistandschaft Art. 393 ZGB	↓ ↓ grosse Intensität des Eingriffs
Vertretungsbeistandschaft Art. 393 ZGB	
Vermögensverwaltungsbeistandschaft Art 395 ZGB	
Mitwirkungsbeistandschaft Art. 396 ZGB	
Umfassende Beistandschaft Art. 398 ZGB	
Kombinierte Beistandschaft	

5.1 Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB

Die Begleitbeistandschaft eignet sich für Aufgaben, welche die beeinträchtigte Person relativ eigenständig meistern kann und will. Der Beistand hilft ihr dabei, indem er sie berät und bei schwierigen Entscheiden unterstützt, z.B. bei komplizierten Angelegenheiten (Formulare oder Verträge). Bei Konflikten kann der Beistand vermitteln oder die beeinträchtigte Person unterstützen.

Eine Begleitbeistandschaft macht nur Sinn, wenn die beeinträchtigte Person diese Unterstützung wünscht und mit dem Beistand zusammenarbeitet. Ihre Zustimmung zur Beistandschaft ist deshalb nötig.

5.2 Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB

Der Vertretungsbeistand übernimmt Aufgaben für die beeinträchtigte Person und vertritt sie. Der Beistand kann also an ihrer Stelle handeln. Gehört zu seinem Auftrag beispielsweise für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein, kann der Vertretungsbeistand für die behinderte Person die nötigen Verträge abschliessen (z.B. den Mietvertrag, Wohn-/Betreuungsvertrag). Ist die beeinträchtigte Person handlungsfähig, kann sie die gleichen Verträge jedoch auch selbst und allein abschliessen. Wichtig ist deshalb, dass der Beistand und die beeinträchtigte Person sich nicht gegenseitig behindern und dass der Beistand auf die Meinung der beeinträchtigten Person Rücksicht nimmt.

Die KESB kann – wenn sie es als nötig erachtet – die Handlungsfähigkeit der beeinträchtigten Person im Aufgabenbereich des Beistands ganz oder teilweise einschränken, z.B. in Bezug auf Arbeits- und Mietverträge.

5.3 Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB

Bei der Vertretungsbeistandschaft für Vermögenswerte kann sehr flexibel bestimmt werden, welche Teile des Einkommens (Lohn, Renten, Ergänzungsleistungen, etc.) oder welche Teile des Vermögens der Beistand verwalten soll. Wird die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt, kann die beeinträchtigte Person ihr Einkommen und Vermögen nebst dem Beistand auch weiterhin selbst verwalten.

Neu kann auch ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit verhindert werden, dass die beeinträchtigte Person auf einzelne Vermögenswerte zugreift. So kann die KESB z.B. eine Bank anweisen, ein bestimmtes Konto für die beeinträchtigte Person zu sperren.

5.4 Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB

Eine Mitwirkungsbeistandschaft eignet sich für eine Person, die selbstständig handeln will, sich mit diesen Handlungen aber selbst schaden könnte. Etwa indem sie sich zu unvorteilhaften Geschäften überreden lässt oder indem sie finanzielle Verpflichtungen eingeht, die sie sich nicht leisten kann. Zu ihrem Schutz wird deshalb festgelegt, dass die beeinträchtigte Person für solche Handlungen die Zustimmung des Beistands benötigt. Nur dann sind sie rechtlich gültig.

Der Mitwirkungsbeistand und die beeinträchtigte Person handeln immer zusammen. Die Zustimmung des Mitwirkungsbeistands kann auch stillschweigend oder nachträglich erfolgen.

5.5 Umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB

Die umfassende Beistandschaft ist gedacht für Personen, die sehr viel Hilfe benötigen und kaum selber handeln können. Der Beistand ist umfassend für die beeinträchtigte Person zuständig und sorgt für ihr persönliches Wohlergehen und ihr Vermögen. Er vertritt sie in allen Belangen. Die Handlungsfähigkeit der

behinderten Person entfällt. Sie kann ohne Zustimmung des Beistands keine gültigen Verträge abschliessen.

Hingegen kann auch eine Person unter umfassender Beistandschaft über höchstpersönliche Rechte ohne die Zustimmung des Beistands bestimmen (Beziehungen, Sexualität, Testament zu errichten).

6. Kombinationsmöglichkeiten

- Begleit-/Mitwirkungsbeistandschaft
- Begleit-/Vertretungs-/Mitwirkungsbeistandschaft
- Begleit-/Vertretungs-/Mitwirkungsbeistandschaft mit punktueller Einschränkung der Handlungsfähigkeit – mögliche Einschränkung: Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens wird die Handlungsfähigkeit eingeschränkt

7. Wer führt eine Beistandschaft?

- Die KESB setzen Berufsbeistände oder freiwillige Personen mit entsprechenden Fähigkeiten zur Führung von Beistandschaften ein.
- Es ist auch möglich, dass Eltern als Mandatsträger eingesetzt werden.
- Bei der Antragsstellung kann ein naher Verwandter oder Bekannter als Mandatsträger vorgeschlagen werden.
- Es kann eine weibliche oder männliche Person als Mandatsträger gewünscht werden.
- Die KESB entscheiden unabhängig und aufgrund ihrer eigenen Beurteilung, ob sie dem Antrag folgen oder nicht.

8. Wer beantragt eine Erwachsenenschutzmassnahme?

- **Regelung der gesetzlichen Vertretung**

Sie als Eltern entscheiden in der Regel, ob eine Erwachsenenschutzmassnahme beantragt werden soll und wenn ja, welche. Der vorliegende Ratgeber soll Ihnen bei dieser Entscheidung helfen.

Die Fachleute der Stiftung Bühl geben Empfehlungen ab und die Mitarbeitenden des Bereichs Integration beraten Sie über die gesetzlichen Bestimmungen, erläutern mit Ihnen Vor- und Nachteile von bestimmten Massnahmen und unterstützen Sie bei der Kontaktaufnahme mit der KESB bzw. der Formulierung eines Antrages.

9. Die wesentlichen Unterschiede

- **zwischen einer Beistandschaft durch eine Fachperson/externe Vertrauensperson und einer Beistandschaft durch die Eltern**

Fachperson/externe Vertrauensperson	Beistandschaft durch einen Elternteil
Die KESB hat die Pflicht, die Arbeit des Beistandes zu beaufsichtigen und zu unterstützen. Zu gewissen Entscheidungen muss die KESB ihr Einverständnis geben. Der Beistand/die Beistandin muss alle 2 Jahre der KESB einen Rechenschaftsbericht abliefern.	Eltern sind dafür besorgt, die Angelegenheiten ihres erwachsenen Kindes nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen. Eltern können in besonderen Fällen von der Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungsablage entbunden werden. Die KESB bleibt in der Verantwortung.
Im Verhältnis zwischen den Eltern und ihrem Kind tritt eine Zäsur ein, welche den Ablösungsprozess vom Elternhaus unterstützen und fördern kann.	Das Kind erlebt das Erwachsenwerden nicht oder wenig bewusst. Es bleibt in der Abhängigkeit von seinen Eltern. Früher oder später wird es sich aber mit diesem Autonomieprozess auseinandersetzen müssen.
Eltern müssen sich nicht um administrative, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten kümmern und können sich ganz den Beziehungsaspekten widmen.	Die Beziehung kann negativ belastet werden durch administrative, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten.

10. Weitere Überlegungen zur Übernahme der Beistandschaft durch die Eltern

Die Entscheidung für oder gegen die Übernahme einer Beistandschaft muss sachlich, bezogen auf die individuelle Situation und vor allem zum Wohl des erwachsenen Kindes erfolgen und seine Entwicklung fördern. Insbesondere darf der natürliche Ablösungsprozess dadurch nicht blockiert werden. Ist die Beziehung zur Tochter/dem Sohn bereits sehr spannungsgeladen, sprechen diese Umstände für einen professionellen Beistand oder eine Person aus dem Bekanntenkreis mit genügend Abstand. Der Entscheid, wer eingesetzt wird, fällt schlussendlich die KESB.

11. Voraussetzungen der Eltern

Entscheiden Sie sich für die Übernahme der Beistandschaft, müssen Sie sich bewusst sein, dass diese Aufgabe von Ihnen zeitliche und fachliche Ressourcen erfordert. Hier die Fragen, welche Sie sich stellen müssen:

- ist es im Interesse ihres volljährigen Kindes?
- ist die Beziehung zu Ihrer Tochter/Ihrem Sohn intakt?
- haben Sie genügend Zeit und Energie?
- kennen Sie sich aus in finanziellen Angelegenheiten, Sozialversicherungen, administrativen Abläufen?
- können Sie entsprechende Hilfe und Beratung einholen?

12. Weitere Entscheidungshilfen

Wir empfehlen Ihnen, sich durch verschiedene Stellen informieren zu lassen.

- Ausführliche Besprechung mit dem Bereich Integration der Stiftung Bühl
- Austausch mit anderen Eltern
- Gespräch mit der für Ihre Wohngemeinde zuständigen KESB
- Pro Infirmis: <http://www.proinfirmis.ch/de/subseiten/behindert-wastun/inhaltsverzeichnis/erwachsenenschutz/beistandschaft.html>
- Insieme Bezirksstelle und die Broschüre „So viel Schutz wie ich brauche ...“
<http://insieme.ch/shop/alle-produkte/so-viel-schutz-wie-ich-brauche/>
- Was steht meinem Kind zu? Ein sozialversicherungsrechtlicher Ratgeber für Eltern von Kindern mit Behinderung, Procap, 3. überarbeitete Auflage 2011

13. Persönliche Beratung in der Stiftung Bühl

Wünschen Sie eine persönliche Beratung, melden Sie sich bei Ihrer Bezugsperson des Bereichs Integration der Stiftung Bühl. Falls Sie nicht wissen, wer dies ist, kann Ihnen die Bezugsperson Ihrer Tochter/Ihres Sohnes gerne diesen Kontakt vermitteln.